

Beantwortung einer Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 06.09.2017

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherfragen am
14.09.2017

zu Vorlage Nr.: 1107/14-20/IV

Tagesordnungspunkt	8.3.	- öffentlich -
Betreff: Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 06.09.2017 "Kenntlichmachung Naturschutzgebiete"		

1.)

Die Vorschrift des § 50 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) entspricht nahezu wortgleich dem alten § 48 Landschaftsgesetz, der mindestens seit dem Jahr 1985 fast unverändert fortbesteht. Es handelt sich daher nicht um eine Neuregelung.

Es ist festzuhalten, dass die Verwaltung des Oberbergischen Kreises, hier das zuständige Amt für Planung und Straßen in Zusammenarbeit mit der Biologischen Station Oberberg, diese Vorschrift seit vielen Jahrzehnten in die Praxis umsetzt.

Hinsichtlich der Kenntlichmachung von Schutzgebieten bleibt die Anwendung allerdings auf die Beschilderung von Naturschutzgebieten, in seltenen Fällen auch von besonders geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmalen, beschränkt.

In der Regel sind die Naturschutzgebiete in der Örtlichkeit mit amtlichen Schildern („grünes Dreieck mit Seeadler“) sowie in vielen Fällen mit Zusatzschildern und Schautafeln (Lageplan des Schutzgebietes, Hinweis auf Verbote, Biotopbeschreibungen, Hinweise auf das Vorkommen seltener Tiere und Pflanzen) versehen.

Die Bürgerinnen und Bürger können sich Informationen zu den Schutzgebieten von der Homepage des Oberbergischen Kreises und insbesondere über das RIO aufrufen bzw. herunterladen oder direkt bei dem Amt für Planung und Straßen oder dem Umweltamt erfragen. Auch das Land Nordrhein-Westfalen stellt

Infosysteme bereit, mit denen landesweit Infos zu Schutzgebieten aufgerufen werden können. Die Einsichtnahme in analoge Verzeichnisse auf Papier wird seit einigen Jahren nicht mehr nachgefragt.

2.)

Mit der Neuausweisung von Schutzgebieten (i. d. R. durch neu in Kraft getretene Landschaftspläne) wird geprüft, in welchen Fällen eine Beschilderung sinnvoll oder notwendig erscheint. Insoweit besteht durchgehender Handlungsbedarf in der Form eines Prüfauftrages, dem regelmäßig nachgekommen wird.

gez.

Jochen Hagt
-Landrat-

gez.

Uwe Stranz
-Dezernent-